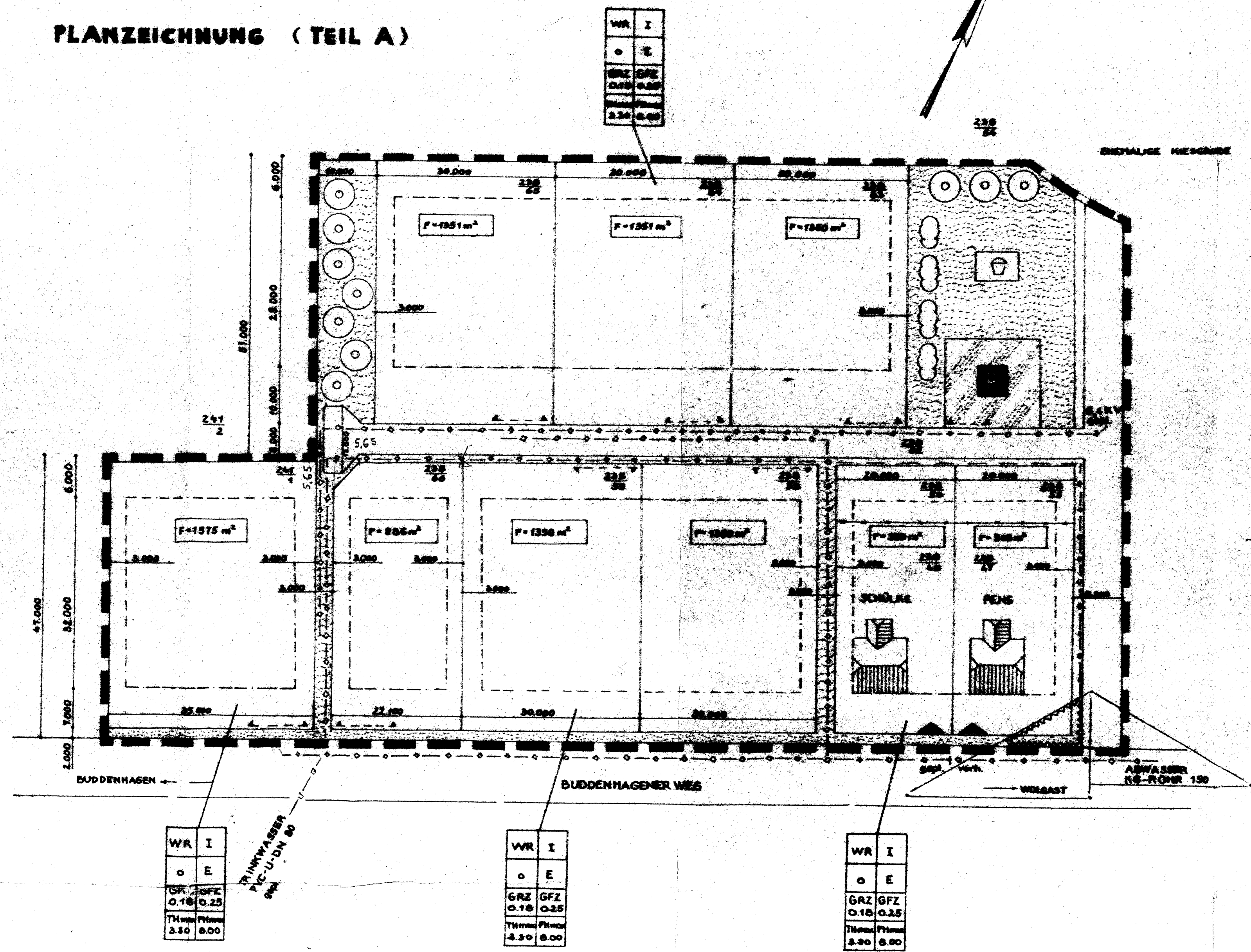


# Satzung der Gemeinde Hohendorf über den BEBAUUNGSPLAN NR.1 'BUDDENHAGENER WEG'

AUF ORL ID DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2191) MIT ÄNDERUNG VOM 25. JULI 1988 (BGBl. I, S. 1093) IN VERBINDUNG MIT DEN SONDERREGELUNGEN FÜR DIE BEIGETRETENEN LÄNDER - §246a (BGBl. I, S. 1122) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **06.08.92** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET 'BUDDENHAGENER WEG' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)



## TEXT (TEIL B)

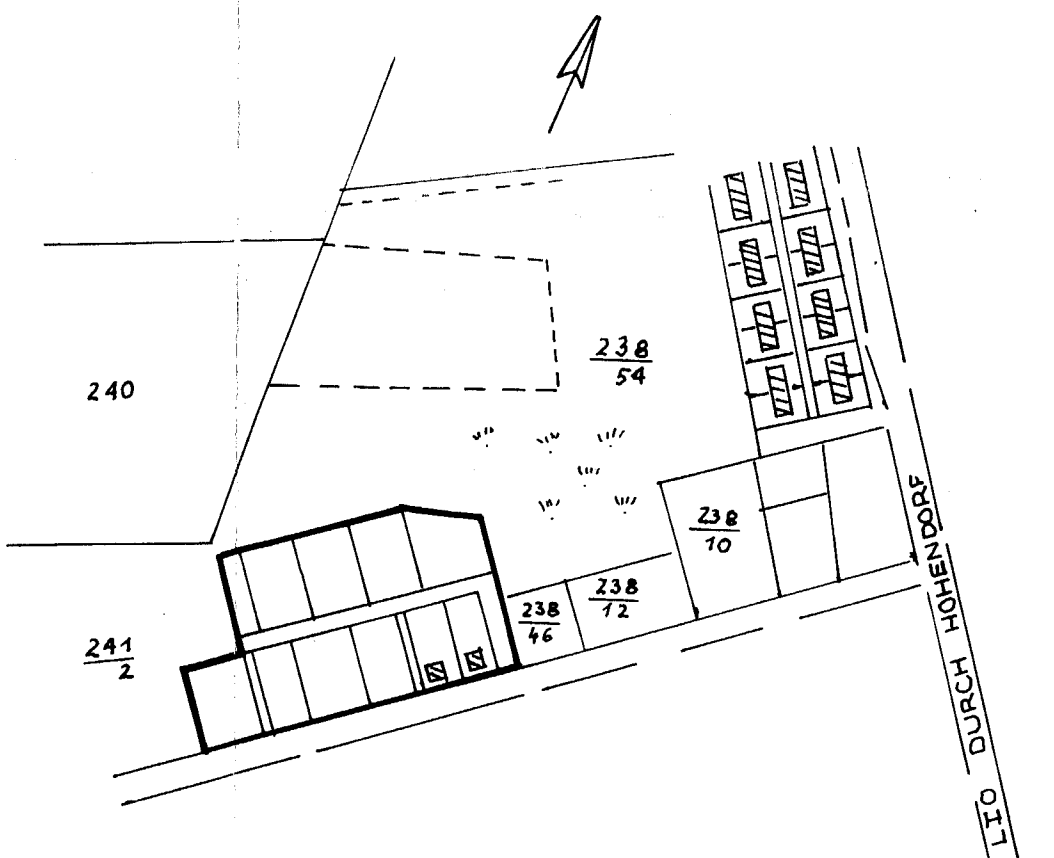
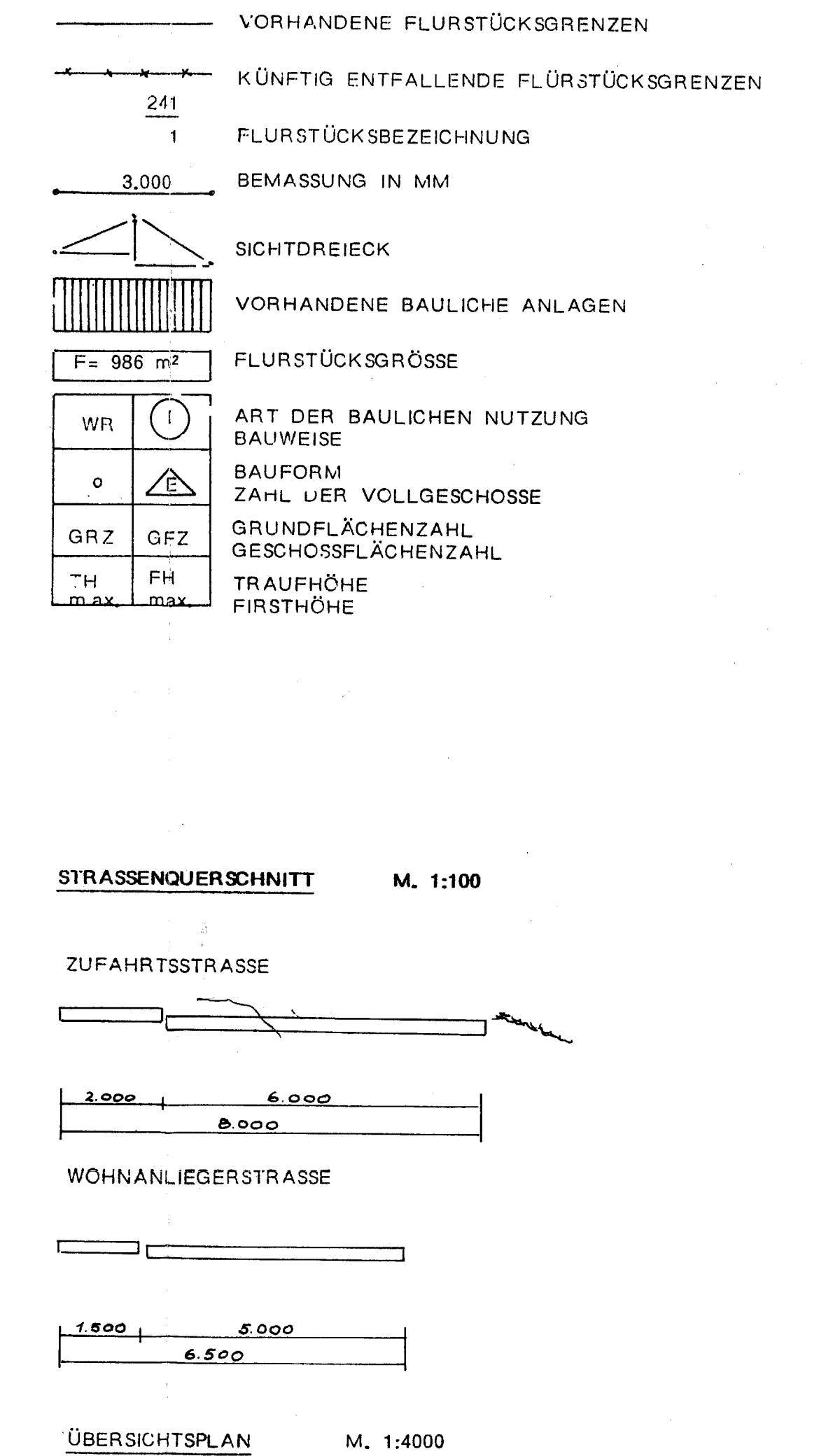
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
IM REINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN FÜR DIE TIERHALTUNG NICHT ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - GRUNDFLÄCHENZAHL  
ÜBERSCHREITUNGEN DER GRUNDFLÄCHENZAHL IM SINNE DES §19 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
  - FASSADE  
FÜR DIE FASSADENGESTALTUNG SIND HELLER PUTZ ODER HELLE KLINKER ZU VERWENDEN.
  - DACHFORM  
FÜR DIE DACHFORM DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD ZWINGEND EIN SATTELDACH BZW. KRÜPPELWALMDACH MIT EINER NEIGUNG VON 28°-51° VORGESCHRIEBEN.
  - DACHEINDECKUNG  
DIE DACHEINDECKUNG HAT MIT ROTEN DACHZIEGELN ODER DACHPANNEN ZU ERFOLGEN.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
  - ZUFAHRTEN  
DIE ZUFAHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN SIND LEDIGLICH INNERHALB DER VORGESEHENEN EINFAHRTSBEREICHE ANZUFÜHREN, DIE ZUFAHRTEN SIND MIT VERBUNDPLASTER AUSZUFÜHREN.
  - EINFRIEDUNGEN  
DIE IN DER PLANZEICHNUNG AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKE SIND DURCH EINE HECKE BZW. EINEN HOLZSCHERENZAUN MIT EINER HÖHE VON MAX. 1,20 M ZU BEGRENZEN.
  - ANPFLANZUNGEN  
DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
  - SICHTDREIECK  
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECK SIND ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. §14 ABS. 1 UND 2 BAUNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
  - HAUSMÜLLBEHÄLTER  
DIE STELLFLÄCHEN FÜR HAUSMÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VON DER STRASSE NICHT EINSEHBAR, ANZUORDNEN.
  - GASBEHÄLTER  
BEI DER AUFSTELLUNG DER GASBEHÄLTER SIND DIE MINDESTABSTÄNDE MASSZU DEN BAULICHEN ANLAGEN EINZUHALTEN. DIE STELLFLÄCHEN SIND AUSSERHALB DES SICHERHEITSDREIECKES DER STRASSEN ANZUORDNEN, GGFLS. SIND ANPFLANZUNGEN VORZUZEHEN.

## ZEICHENERKLÄRUNG

### GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§9(1) BauGB)
- WR REINES WOHNGEBIET (§9 BauNBVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§9(1) BauGB)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNBVO)
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§20 BauNBVO)
  - I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND (§18 BauNBVO)
  - TH TRAUFGHÖHE, HÖCHSTGRENZE
  - FH FIRSHÖHE, HÖCHSTGRENZE BEZUGSHÖHE AB OBERKANTE GELÄNDE HAUSEINGANG OGG 0,00M
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§9(1)2 BauGB)
- o OFFENE BAUWEISE (§22(2) BauNBVO)
  - △ NUR EINZELHÄUSER (§22(2) BauNBVO)
- BAUGRENZE** (§23(3) BauNBVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§9(1)11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - STRASSENBEDECKUNGSLINIE
  - ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN
  - EINFAHRT
  - EINFAHRTSBEREICH
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§9(1)13 BauGB)
- UNTERIRDISCH, NÄHER BEZEICHNET ELT GRÜN WASSER BLAU ABWASSER BRAUN
- GRÜNFLÄCHEN, MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT** (§9(1)15 BauGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - SPIELPLATZ
  - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
  - ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE VON JEDEM SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 CM VON DER OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§9(1)10 BauGB)
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauGB)

### I. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



AUSGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **26.09.91** DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM **10.10.91** BIS **11.11.91** ERFOLGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **22.06.92** BIS ZUM **24.07.92** WÄHREND FOLGENDER ZEITEN **10.30 bis 12.00 UHR** UND **13.00 bis 16.00 UHR** ÖFFENTLICH AUSGELESEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM **11.06.92** BIS ZUM **28.07.92** DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. **BESTÄTIGUNG IN ANLAGE SATZUNG** DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM **06.08.92** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **06.08.92** GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM **06.12.1992** AZ: I 6304-82-113-01.11.10 (1) - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **06.08.92** ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM **06.12.1992** AZ: I 6304-82-113-01.11.10 (1) BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIEMIT AUSGEFERTIGT.

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 Abs.2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSPRÜCHEN (§§ 44,246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) HINGEWIESEN WURDEN. DIE SATZUNG IST AM **11.11.92** IN KRAFT GETRETEN.

**STANDORTANGABEN**

LAUKREIS VOLGAST  
GEMEINDE HOHENDORF  
ORT HOHENDORF  
GEMARKUNG PRITZLER  
FLUR 2  
FLURSTÜCKE 5 PLANZEICHNUNG

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN **06.08.92** DER BÜRGERMEISTER

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN **06.08.92** DER BÜRGERMEISTER

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN ..... DER LEITER DES KATASTERAMTES

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN **06.08.92** DER BÜRGERMEISTER

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN ..... INNENMINISTERIUM

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN **06.08.92** DER BÜRGERMEISTER

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN **06.08.92** DER BÜRGERMEISTER

(MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN **06.08.92** DER BÜRGERMEISTER

Produktentwicklungsbüro

VORHANDEN BEBAUUNGSPLAN BUDDENHAGENER WEG HOHENDORF

BAUER GEMEINDEERHALTUNG HOHENDORF

DARSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN EINFAMILIENHAUSSTELLUNG

1:500

15.08.92